

E. Funkbetrieb für Klasse 1 und für Klasse S

- a) Morsen —
Geben und Aufnahme von 60 Zeichen in der Minute, wobei ein Text mit 180 Zeichen zu benutzen ist, der etwa zu zwei Drittel aus offener deutscher Sprache, untermischt mit 5 Ziffergruppen, und zu etwa einem Drittel aus Gruppen des internationalen Schlüssels besteht.
Diese Prüfungsbedingungen entfallen für die Genehmigungen für Klasse S,
- b) Fernschreiben —
60 Anschläge in einer Minute auf einer Fernschreibmaschine mit einem Text, der entsprechend Buchst, a gegliedert ist,
- c) Sprechübungen —
Führung eines Gesprächs zwischen Prüfungskommission und Bewerber in Form eines Fonie-QSO.
- d) internationale Abwicklung des Amateurfunkdienstes —
Richtige Beurteilung der Lesbarkeit, Lautstärke und Tonqualität am Empfänger,
- e) Q-Schlüssel und sonstige international gebräuchliche Abkürzungen und ihre Ursprungsbedeutung.
Wichtige europäische und außereuropäische Landeskenner im Amateurfunkdienst,
- f) Tagebuchführung und Ausfertigung von Empfangsbestätigungen (QSL-Karten).

F. Funkbetrieb für Klasse 2 und für Klasse FS

- a) Morsen —
Geben und Aufnahme von 40 Zeichen in der Minute mit einem Text, der entsprechend Abschnitt E Buchst, a gegliedert ist.
Diese Prüfungsbedingungen entfallen für die Genehmigungen für Klasse FS,
- b) Fernschreiben —
Für Klasse 2 = 50 Anschläge, für Klasse FS = 80 Anschläge in der Minute auf einer Fernschreibmaschine mit einem Text, der entsprechend Abschnitt E Buchst, a gegliedert ist.
Als weitere Prüfungsgebiete gelten die Festlegungen unter Abschnitt E Buchstaben c bis f.

G. Sonderbedingungen zur Ablegung von Prüfungen

- a) Bewerber für eine Genehmigung gemäß § 5 Ziff. 3 zum Betreiben einer Amateurfunkstelle entsprechend Klasse 1 oder Klasse S haben sich einer Prüfung zu unterziehen, deren Inhalt in den Abschnitten A, D und E festgelegt ist.
Funkamateure, die im Besitz einer derartigen Genehmigung sind und eine Genehmigung gemäß § 5 Ziffern 1 oder 2 beantragen wollen, haben vorher eine Zusatzprüfung in den Prüfungsgebieten Abschnitte B und C abzulegen,
- b) Funkamateure, die eine Genehmigung für Klasse 2 oder für Klasse FS besitzen und eine Genehmigung für Klasse 1 oder für Klasse S beantragen wollen, haben eine Zusatzprüfung in den Prüfungsgebieten entsprechend den Bedingungen für die jeweilige Klasse der Genehmigung abzulegen.
Die Erweiterung der Zusatzprüfung auf das Prüfungsgebiet gemäß Abschnitt A ist zulässig.

Anlage 2

zu § 20 Absätzen 1 und 2 vorstehender Anordnung

Technische Werte und Merkmale

A. Zulässige Grenzwerte der unerwünschten Aussendungen

Mittlere Leistung auf der Nutzfrequenz (Pm)	Mittlere Leistung der unerwünschten Aussendungen außerhalb der Frequenzbereiche, die dem Amateurfunkdienst zur Verfügung stehen	
	im Frequenzbereich 0,15—30 MHz	im Frequenzbereich I auf ganzzahligen Vielfachen der Nutzfrequenz **
$P_m \leq 0,01 \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-10} \cdot P_m^*$	$1 \cdot 10^{-9} \cdot P_m^*$
$0,01 \text{ W} < P_m \leq 0,1 \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-11} \cdot P_m^*$	$1 \cdot 10^{-7} \cdot P_m^{**}$
$0,1 \text{ W} < P_m \leq 0,25 \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-12} \cdot P_m^*$	$1 \cdot 10^{-7} \cdot P_m^*$
$0,25 \text{ W} < P_m \leq 5 \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-15} \cdot P_m^*$	$25 \cdot 10^{-11} \text{ W}$
$5 \text{ W} < P_m \leq 25 \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-1} \cdot P_m$	$25 \cdot 10^{-11} \text{ W}$
$25 \text{ W} < P_m \leq 500 \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-7} \cdot P_m$	$1 \cdot 10^{-6} \cdot P_m$
$500 \text{ W} < P_m \leq 1000 \text{ W}$	$50 \cdot 10^{-3} \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-6} \cdot P_m$

Auf besonderen Antrag können in Ausnahmefällen für tragbare Kleinsender im beweglichen Einsatz zugelassen werden:

* = $10^{-3} \cdot P_m$ und ** = 10^{-5} W .

Im Frequenzbereich 30 bis 790 MHz darf die mittlere Leistung der unerwünschten Aussendungen auf anderen Frequenzen als den ganzzahligen Vielfachen der Nutzfrequenz nicht größer sein als $1 \cdot 10^3 \cdot P_m$.

Für Sender in den Amateurfunkbereichen oberhalb von 790 MHz werden für die unerwünschten Aussendungen keine Grenzwerte festgelegt. Die unerwünschten Aussendungen sind auf dem niedrigsten Wert zu halten, der mit dem Stand der Technik vereinbar ist.

B. Allgemeine Merkmale und Bezeichnungen der Aussendungen

Die Aussendungen einer Funkanlage werden als Sendarten nach folgenden Merkmalen gekennzeichnet:

Modulationsart des Hauptträgers	Kennzeichen
Übertragungsart	
Zusätzliche Merkmale	
Modulationsart des Hauptträgers:	
Amplitudenmodulation	A
Frequenz- (oder Phasen-) Modulation	F
Pulsmodulation	P
Übertragungsarten:	Kennzeichen
— Fehlen jeglicher Modulation zur Übertragung einer Nachricht	0
— Telegrafie ohne Modulation durch eine Tonfrequenz	1
— Telegrafie durch Ein- oder Aus-tastung einer oder mehrerer hör-barer Modulationsfrequenzen oder	